

**Der Präsident des Amtsgerichts Neukölln
533 E 1**



Dienstanweisung

über

**Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gegen
Brand in den Gebäuden des Amtsgerichts Neukölln
(Brandschutzordnung)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines zur Brandschutzordnung	3
II.	Teil A – DIN 14096	4
III.	Teil B – DIN 14096	5
1.	Vorblatt zur Brandschutzordnung (Teil B)	5
2.	Brandverhütung	5
a.	Schutz der Dienstzimmer	5
b.	Brandschutzeinrichtungen	6
c.	Elektrische Anlagen und Geräte	6
3.	Brand- und Rauchausbreitung	6
4.	Flucht- und Rettungswege	6
5.	Melde- und Löscheinrichtung	7
6.	Verhalten im Brandfall	7
a.	Brand melden	8
b.	Alarmsignale und Anweisungen	8
c.	In Sicherheit bringen	9
d.	Löschversuch unternehmen	9
e.	Besondere Verhaltensregeln	10
IV.	Teil C – DIN 14096	11
1.	Brandverhütung	11
2.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	11
3.	Löschmaßnahmen	12
4.	Vorbereitung des Einsatzes der Feuerwehr	12
5.	Nachsorge	13
V.	Inkrafttreten	13
	Anlage 1 - Wichtige Einsatzhinweise für Feuerlöscher	14
	Anlage 2 - Erste Hilfe (Ersthelfer)	15

I. Allgemeines zur Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gilt für alle in den Gebäuden des Amtsgerichts Neukölln tätigen Dienstkräfte sowie die Besucher und Besucherinnen des Amtsgerichts. Sowohl die Dienstkräfte als auch die Besucher und Besucherinnen haben den Anordnungen der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, alle Personen, die sich in den Gebäuden des Amtsgerichts Neukölln aufhalten, sowie das Gebäude und seine Einrichtungen selbst vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten. Informieren Sie sich bitte über die im Gebäude befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist in drei Teile, A, B und C gegliedert. Sie ist eine auf das hiesige Gebäude abgestimmte Zusammenfassung aller Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Machen Sie sich bitte bereits im Vorfeld mit dem Maßnahmenkatalog sowie den Fluchtwegen vertraut.

Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und als Anlage beigefügt. Sie wird darüber hinaus als Aushang an Gebäudeeingängen, Fluren bzw. Treppenhäusern gut sichtbar angebracht.

Der Teil A richtet sich besonders an Personen, die sich vorübergehend im Gerichtsgebäude aufhalten.

Teil B

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vor allem an Bedienstete im Hause und sonstige Personen, die sich nicht nur kurzzeitig in dem Gebäude aufhalten.

Teil C

Teil C ist Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben vorbehalten.

II. Teil A – DIN 14096 (nachfolgende Seite 4)

(für Bedienstete und sonstige Personen, die sich nur kurzfristig im Gebäude aufhalten)

BRÄNDE VERHÜTEN



Rauchverbote beachten

Offenes Feuer verboten

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren

Brand melden



Telefon:

90191- 444 (Wachtmeisterei)

Feuerwehr: 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilfsbedürftige unterstützen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzüge nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Privatfahrzeuge auf dem Grundstück nicht benutzen

Löschversuch unternehmen



Handfeuerlöscher benutzen

Alarmsignal
(Hausräumung)

unterbrochene Tonfolge

Sammelstelle:

Vorplatz Rathaus Neukölln

III. Teil B – DIN 14096

1. Vorblatt zur Brandschutzordnung (Teil B)

Übersicht

Geltungsbereich: Dienstgebäude des Amtsgerichts Neukölln

Feuerwehr: Amtsruf 112

Polizeidienststelle: Direktion 5, Abschnitt 54
Sonnenallee 107, 12045 Berlin
Amtsruf 4664554-700

Wichtige Anschlüsse

im Haus:	Notruftelefon	App. 444
	Wachtmeister	App. 160 / 201
	Geschäftsleitung	App. 214 / 104 / 124
	Behördenleitung	App. 302
	Ersthelfer	App. 400

Brandschutzbeauftragter: Herr Bahner App. 263

Sammelstelle
der Brandschutzgruppe: Wachtmeisterei

Sammelstelle außerhalb
des Hauses im Falle
der Hausräumung: Vorplatz Rathaus Neukölln

2. Brandverhütung

a. Schutz der Dienstzimmer

Die Bediensteten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten, usw.) ist im gesamten Haus verboten.

Zum Umgang mit elektrischen Geräten wird auf die Hausordnung und die Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnik verwiesen.

b. Brandschutzeinrichtungen

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder der Verwaltung anzuzeigen.

c. Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden.

Bei Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten sind diese unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Angeschlossene Geräte dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht genutzt und betrieben werden. Das Verlassen des Zimmers während des Betriebs eines Gerätes ist untersagt. Stark erhitzte Geräte müssen bis zum Erkalten überwacht werden. Private Geräte wie Kaffeemaschinen oder Wasserkochern sollten bei Dienstschluss vom Stromnetz getrennt werden.

Reparaturen, Veränderungen und das Verlegen von elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräten sind nur durch Fachkräfte gestattet.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Alle Brandschutztüren und rauchdichten Türen, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen, sind geschlossen zu halten. Soweit diese Türen über eine Feststelleinrichtung verfügen, können sie im Normalbetrieb geöffnet bleiben.

Keine Brand- oder Rauchschutztür darf durch das Unterlegen von Keilen oder ähnlichen Gegenständen in ihrer Funktionsweise beeinträchtigt werden.

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

Im Brandfall sind die Fenster und Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen.

Bei Verqualmung des Treppenhauses sind die Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) zu öffnen.



4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind.



Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Gegenstände in Fluren und Treppenhäusern können eine Brand- und/oder Stolpergefahr darstellen. Das Abstellen von Gegenständen in den Eingängen, Fluren und in den Treppenhäusern ist daher nicht gestattet. Die vorhandenen Notausgangstüren müssen sich von innen jederzeit ohne Schlüssel öffnen lassen. Diese Türen müssen stets frei und benutzbar sein.

Auf den Fluren bzw. in den Treppenhäusern sind Flucht- und Rettungswegepläne angebracht. Hier ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege dargestellt.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste sind unbedingt freizuhalten und nicht durch andere Fahrzeuge oder Materialien zu verstellen.

5. Melde- und Löscheinrichtung

Meldeeinrichtungen sind die Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage (Briefannahmestelle Zimmer 3 und Verwaltungsgeschäftsstelle Zimmer 123) mit einer unmittelbaren Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr sowie alle Telefone in den Gebäuden.



Löscheinrichtungen sind die Feuerlöscher, welche sich in jedem Bereich des Gebäudes befinden.



In den Flucht- und Rettungswegeplänen sind die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen ersichtlich.

6. Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren - die größte Gefahr ist eine Panik!

- Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Unterstützen und helfen Sie sich gegenseitig.
- Nehmen Sie Besucher mit zur Sammelstelle.

2. Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

- Die Mitwirkung an der Evakuierung der Besucher ist vorrangige Pflicht jedes Mitarbeiters. Die Rettung der Mitarbeiter ist solange fortzusetzen bis ihre Vollzähligkeit nachgewiesen worden ist.
- Eine Bekämpfung des Brandes ist nur dann vorzunehmen, wenn das eigene Leben nicht gefährdet ist.
- Auf Alarmsignale achten und den Anweisungen der mit Brandschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter sowie der Feuerwehr folgen.

a) Brand melden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat unverzüglich die Wachtmeister Rufnummer 444 zu informieren.

Durch die Wachtmeister ist die Feuerwehr über den öffentlichen **Notruf 112** zu alarmieren sowie die Brandmeldeanlage auszulösen.



Ist die Wachtmeisterei nicht besetzt, ist unverzüglich selbstständig der Hausalarm in Zimmer 3 auszulösen, die Feuerwehr über den öffentlichen **Notruf 112** zu alarmieren sowie das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

Bei der Meldung an die Feuerwehr sind folgende Angaben erforderlich:

- **WER MELDET?**
- **WAS IST PASSIERT?**
- **WO IST ETWAS PASSIERT?**
- **WIE VIELE SIND BETROFFEN/VERLETZT?**
- **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN!**

b) Alarmsignale und Anweisungen

Durch mündliche und telefonische Informationen sowie nach Ertönen des Hausalarmes sind alle im Gebäude befindlichen Personen zum unverzüglichen Verlassen des Gebäudes aufgefordert.

Signalton des Hausalarms:

— — —

Alle Personen müssen das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.

Zur Erteilung von Anweisungen sind folgende Personen berechtigt:

- Geschäftsleitung,
- Brandschutzbeauftragte,
- Brandschutzhelfer
- Wachtmeister

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter das Kommando.

c) In Sicherheit bringen

Bei der Räumung des Gebäudes gehen Sie mit Ruhe und Besonnenheit vor. Verlassen Sie den Gefahrenbereich sofort zügig, aber nicht hektisch; helfen Sie dabei Verletzten, Behinderten oder anderen gefährdeten oder hilfebedürftigen Menschen.

NIEMAND DARF ZURÜCKBLEIBEN!

Hinsichtlich der Belange von Personen mit Behinderung gilt das Prinzip:

Zugang in das Dienstgebäude ohne fremde Hilfe,
aber Rettung im Gefahrenfall **mit** fremder Hilfe.

Im Falle einer Evakuierung sind Personen mit Behinderung über die allgemein zur Verfügung stehenden Flure und Treppen mit ins Freie zu nehmen. Über die notwendige Evakuierung stark Gehbehinderter und Behinderter im Rollstuhl sind die Brandschutzhelfer und Wachtmeister über die Rufnummer 444 zu informieren.

Folgen Sie den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen ins Freie und halten Sie sich an der festgelegten Sammelstelle auf.



Sammelstelle: Vorplatz Rathaus Neukölln

Alle Personen haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

d) Löschversuch unternehmen

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Brandschutzdecken, Mänteln o. ä.) abzulöschen.

Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen zu bekämpfen. Dabei sind die Handhabungshinweise auf den Feuerlöschern zu beachten. Wichtige Einsatzhinweise für Feuerlöscher finden Sie in der Grafik in **Anlage 1**.

Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden; auf Rückzugswege ist zu achten.

Brennbare Gegenstände sind - soweit möglich - aus dem Brandbereich zu entfernen.

e) Besondere Verhaltensregeln

Die Türen im Brandraum sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Alle anderen Türen sind geschlossen zu halten, bei Räumung des Hauses sind die Türen nicht abzuschließen.

Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen für eine ungehinderte Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu treffen und nach Erfordernis mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr zusammenzuarbeiten.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung in den Fluren und in den Treppenhäusern), Ruhe bewahren. Verbleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen. Die Türritzen sind erforderlichenfalls abzudichten. Machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar und warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

Eine massive, geschlossene Tür bietet einen ausreichenden Feuerwiderstand bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

Auf dem Hof befindliche Kraftfahrzeuge müssen stehen gelassen werden.

Besonders zu sichernde Akten sind soweit möglich in den dafür bestimmten Schränken einzuschließen und die entsprechenden Schlüssel mitzunehmen. Der Verwalter der Zahlstelle schließt vorhandenes Bargeld möglichst im Tresor ein. Diese Maßnahmen sind bei akuten Gefahrenlagen nicht durchzuführen.

IV. Teil C – DIN 14096

1. Brandverhütung

Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzbeauftragte) haben bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes bei folgenden Aufgaben und Tätigkeiten beratend mitzuwirken:

- a) Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen,
- b) Festlegen und Überwachen der Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswege,
- c) Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern,
- d) Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährlichen Arbeiten, Arbeiten mit starker Staub- u. Rauchentwicklung) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen).
- e) Überwachen feuergefährdeter und explosionsgeschützter Bereiche,
- f) Überwachen des Rauchverbotes,
- g) Fortschreiben von Flucht- und Rettungswegeplänen sowie der Brandschutzordnung,
- h) Unterweisung von Beschäftigten im Brandschutz,
- i) Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen.

Im Amtsgericht Neukölln sind folgende Personen Brandschutzbeauftragte:

Herr Bahner

Tel.: 263

2. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Durch die verantwortlichen Personen, z.B. Brandschutzbeauftragte, Führungskräfte etc., sind in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Brand oder Havarie sofort Betriebsunterbrechungen anzuordnen.

Durch die verantwortlichen Personen ist zu überprüfen, ob die Räumung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Räume und Bereiche bezüglich der anwesenden Personen vollständig erfolgte. Verschlussene Räume sind aufzuschließen.

Durch die verantwortlichen Personen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich Besucher und Besucherinnen zum Sammelstelle begeben.

Das Ausschalten des Elektro-Hauptschalters erfolgt im Bedarfsfall auf Weisung der Feuerwehr.

Im Bedarfsfall ist in Abstimmung mit der Feuerwehr nach der Personenevakuierung die Bergung wichtiger Sachwerte zu organisieren.

3. Löschmaßnahmen

Die Bekämpfung von Entstehungsbränden erfolgt durch die Beschäftigten sowie das Hausbetreuungspersonal. Dabei ist darauf zu achten, dass geeignete Löschmittel eingesetzt und die Feuerlöscher nach der Betriebsanleitung des Herstellers (Aufdruck auf dem Behälter) bedient werden.

Nach dem Einsatz der Feuerlöscher sind diese nicht wieder in die Halterungen einzuhängen, sondern auf dem Boden abzustellen und durch das Hausbetreuungspersonal oder eine Fachfirma einzusammeln und bis zur Instandsetzung/Neubefüllung einzulagern.

Entstehungsbrände, die durch den Einsatz der Löscheinrichtungen nicht mehr löschar sind, werden ausschließlich durch die Feuerwehr bekämpft.

4. Vorbereitung des Einsatzes der Feuerwehr

Den Brandschutzbeauftragten oder der Geschäftsleitung obliegt im Brandfall die Koordinierung der Räumung des Gebäudes und der Maßnahmen der Evakuierung.

Die Brandstelle und deren Umgebung sind frei zu halten.

Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Stellflächen, Entnahmestellen) sind frei zu halten.

Durch die Brandschutzbeauftragten sind bei Bedarf Lotsen zum Einweisen der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten festzulegen und einzuweisen.

Durch die Wachtmeister/Wachtmeisterinnen sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr ein Satz der Flucht- und Rettungswegepläne des gesamten Gebäudes, ein Generalschlüssel sowie alle sonstigen notwendigen Informationen zu übergeben.

Der Zugang für die Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste zu allen Räumen ist abzusichern. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brandschutzbeauftragte berechtigt Anweisungen zu erteilen.

5. Nachsorge

Folgeschäden sind durch das Sichern der Brandstelle, Lüften und Beseitigen von Löschwasser gering zu halten.

Die Einsatz- und Funktionstüchtigkeit aller Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich wiederherzustellen.

Elektrische Einrichtungen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Durch die Wachtmeister/Wachtmeisterinnen sind die Flucht- und Rettungswegepläne des gesamten Gebäudes sowie der Generalschlüssel für das Gebäude wieder vom Einsatzleiter der Feuerwehr in Empfang zu nehmen.

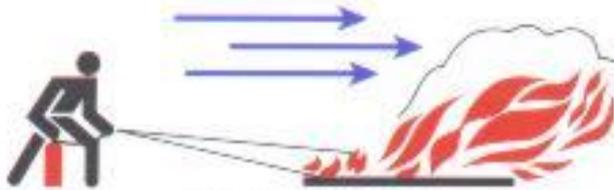
V. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Brandschutzordnung. Sie tritt am 30.12.2025 außer Kraft.

Berlin, den 29. September 2020
Der Präsident des Amtsgerichts Neukölln

Frenzel

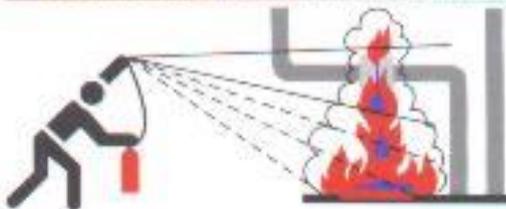
WICHTIGE EINSATZHINWEISE FÜR FEUERLÖSCHER



Das Feuer mit dem Wind angreifen.



Flächenbrände von vorne und unten ablöschen.



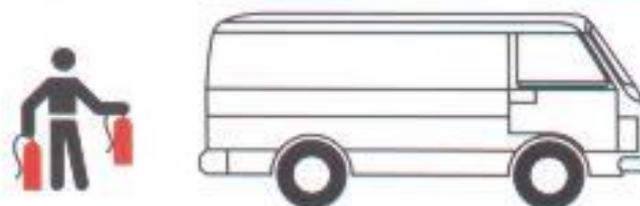
Tropf- und Fließbrände von oben bekämpfen.



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.



An der Brandstelle auf Wiederentzündung achten.



Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen.

II. Hinweise für die Erste Hilfe

Im Amtsgericht Neukölln stehen als Betriebshelfer für Erste Hilfe zur Verfügung:

Name, Vorname	Zimmer	App.
Frau Herrmann	19 c	279
Frau Eisemann	103	182
Frau Brefort	220	144
Herr Leu	219	248
Herr Kreher	3	201/160

Sämtliche Ersthelfer sind auch über die Gruppenrufnummer **400** zu erreichen!

Defibrillator:



im Schleusenbereich EG
(neben dem Fahrstuhl)

Tel.: 444

Ruheraum:

Zimmer NU 3 im EG Nebengebäude
(Schlüssel in Verwaltung erhältlich)

Tel.: 125

Durchgangsarzt:

Die als Durchgangsarzt zugelassenen Unfallärzte können
in der Verwaltungsgeschäftsstelle erfragt werden.

Nächstes Krankenhaus:

Vivantes Klinikum Am Urban
Dieffenbachstr. 1
10967 Berlin

Tel.: 90 / 130 220

III. Notruf bei Gefahr

Polizei

Notrufnummer

110

Falls in Gefahrensituationen die Notrufnummer Polizei nicht erreichbar sein sollte, kann auch der Polizeiabschnitt 54, Sonnenallee 107, 12045 Berlin unter der Rufnummer (90) – 4664554-700 angerufen werden.

Berliner Feuerwehr

Notrufnummer

112